

Zeitschrift:	Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber:	Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band:	71 (1977)
Heft:	4
Rubrik:	Schweizerisches : Zur Abstimmung vom 12. Juni 1977 : Mehrwertsteuer - was ist das?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kraft zur Verwirklichung fehlt. Das Problem «neue internationale Wirtschaftsordnung» wird von der Gemeinsamen Konferenz der Kirchen als besondere Verpflichtung betrachtet. Im Anhang, der den Text verschiedener Erklärungen und Botschaften enthält, lesen wir in der Erklärung des Direktors der Kommission für Beteiligung der Kirchen an Entwicklung im Anschluß an eine Anzahl konkreter Vorschläge: «Wir als Kirchen sehen es als unsere Verpflichtung an, eine massive Kampagne durchzuführen, um das gesellschaftliche Gewissen überall auf die traurige Lage der Armen und die strukturellen Faktoren hinter dieser schrecklichen Realität aufmerksam zu machen. Wir sind verpflichtet, Menschen andern Glaubens und allen Menschen guten Willens die Hand zu reichen, um überall für den Aufbau einer gerechten und humanen Gesellschaft zu streiten. Wir sind verpflichtet, eine aktive Rolle bei der Neuverteilung der Weltressourcen zum Nutzen der Armen und der Bedürftigen zu spielen.»

B. Wicke

Schweizerisches: Zur Abstimmung vom 12. Juni 1977:

Mehrwertsteuer — was ist das?

Beim Finanzpaket geht es um die Bundessteuern und zwar um die Gestaltung der direkten und indirekten Steuern des Bundes. Zur Diskussion stehen heute folgende Vorschläge:

1. Indirekte Steuern:

Ersetzen der WUST durch die Mehrwertsteuer.

2. Direkte Steuern:

- Neugestaltung der direkten Bundessteuer nach den Vorschlägen des Bundesrates und des Parlamentes im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer.
- Initiative der SPS zur Einführung einer Reichtumssteuer.

Zum Verhältnis der beiden Steuern ist zu sagen, daß der Bund sich vor allem durch indirekte Steuern finanziert, die Kantone vor allem durch die direkten Einkommenssteuern. Die indirekten Steuern machen heute beim Bund ungefähr 50 Prozent der gesamten Steuern aus, davon 47 Prozent durch die WUST.

In diesem Artikel soll gezeigt werden, wie die Mehrwertsteuer aufgebaut ist und wie sie sich auswirken kann.

Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?

Fachgerecht heißt die vorgesehene Mehrwertsteuer eigentlich Nettoallphasensteuer mit Vorsteuerabzug. Was heißt das? Praktisch jedes Produkt durchläuft verschiedene Hände, vom Beginn der Entstehung bis zu seinem Gebrauch. Nun wird jedesmal dieses Produkt teurer

weiterverkauft als es eingekauft wurde. Jedesmal, wenn das Produkt die Hand wechselt, wird der Verkaufspreis besteuert. Diese Steuer wird aber nicht vom Verkäufer getragen, sondern sie wird im Preis weitergegeben. Wechselt ein Produkt die Hand, so wird auf dem Verkaufspreis die Steuer berechnet. Von dieser berechneten Steuer kann der Verkäufer jenen Steuerbetrag abziehen, der bereits auf ihn überwälzt wurde. Die Differenz hat er dem Staat abzuliefern.

Ich möchte das an einem Beispiel erläutern. Wir verfolgen die Herstellung und den Verkauf eines Schrankes vom Ankauf des Holzes durch den Säger bis zum fertigen Schrank. Ich nehme dabei einen Mehrwertsteuersatz von 10 Prozent, wie er ja als Normalsatz vorgesehen ist.

Der Förster verkauft den Baumstamm an den Säger. Preis ohne Mwst. 500.— plus 10 Prozent Mwst. 50.— Verkaufspreis 550.—. Der Förster liefert dem Staat 50.— ab.

Der Säger schneidet den Stamm in Bretter und verkauft diese an den Schreiner. Preis ohne Mwst. 1500.— plus 10 Prozent Mwst. 150.—. Der Säger liefert dem Staat 100.— ab (150.— minus 50.— = 100.—). Der Schreiner erstellt den Schrank und verkauft ihn einem Möbelhändler. Preis ohne Mwst. 4000.— plus 10 Prozent Mwst. 400.—. Verkaufspreis 4400.—. Der Schreiner liefert dem Staat 250.— ab. (400.— minus 150.— = 250.—).

Der Möbelhändler verkauft den Schrank an einen **Privaten**, der ihn benützen will mit einer Marge von 880.— Preis ohne Mwst. 5280.— plus 10 Prozent Mwst. 528.—. Endverkaufspreis 5808.—. Der Möbelhändler liefert dem Staat 128.— ab (528.— minus 400.— = 128.—).

Bei jeder Handänderung wird also der Steuerbetrag auf den Verkaufspreis ohne Mwst. berechnet und zu diesem hinzugeschlagen, wobei er in der Rechnung offen ausgewiesen wird. Die Differenz zwischen dem neu errechneten Mwst.-Betrag und dem bereits im Einkaufspreis bezahlten Mwst.-Betrag wird an den Staat abgeliefert. Der abgelieferte Betrag ergibt dann die 10 Prozent des Endverkaufspreises (50.— plus 100.— plus 250.— plus 128.— = 528.— oder 10 Prozent von 5280.—).

Getragen wird die Steuer vom Endverbraucher, dem aber nicht mehr ausgewiesen wird, wie hoch der Betrag der Mwst. ist, mit dem er belastet wird. Dies ist das Grundprinzip der vorgesehenen Mehrwertsteuer, wobei nach diesem Prinzip sowohl Sachgüter wie Dienstleistungen besteuert werden. Die Idee dahinter ist,

daß es eine reine Konsumsteuer sein soll. Die Last soll also ganz auf den Konsumenten überwälzt werden. Die Produktion soll durch diese Steuer nicht beeinflußt werden.

Aus diesem Grunde werden auch die Steuern auf Investitionsgütern (z. B. Lastwagen, Webereimaschinen usw.) von der Steuer befreit, indem der Unternehmer die auf ihn überwälzte Steuer beim Kauf einer Maschine wieder vom Staat zurückfordern kann.

Sonderregelung für die Landwirtschaft

Für die Landwirtschaft gilt ein ermäßigter Satz von 3 Prozent gegenüber 10 Prozent für die andern Güter. Man hat berechnet, daß derjenige Steuerbetrag, der auf den Landwirt beim Kauf bestimmter Güter (z. B. Maschinen, Bauten usw.) überwälzt wird, ungefähr 3 Prozent des Betrages ausmacht, den der Landwirt aus seinen Produkten löst. Kauft nun jemand ein Produkt von einem Landwirt zur Weiterverarbeitung, so hat er das Recht, 3 Prozent als Vorsteuer abzuziehen. Geht es direkt an den Konsumenten, so muß dieser einfach die Steuer tragen, die schon auf den Landwirt überwälzt wurde. Diese Regelung hat den Vorteil, daß die Landwirte nicht abrechnungspflichtig werden, was erhebliche Schwierigkeiten und eine Ausweitung der Abrechnungspflichtigen verursacht hätte. Da die Produkte der Landwirtschaft zugleich auch zum großen Teil Produkte des Grundbedarfes sind, so erfolgt dadurch auch eine gewisse Entlastung dieser Güter.

Nicht in die Steuer miteinbezogene Gruppen

Die Kleinunternehmer mit einem Umsatz von weniger als Fr. 30 000.— pro Jahr sind aus der Abrechnungspflicht entlassen. Weitere Gruppen, die nicht miteinbezogen werden sollen, sind:

- Nahrungsmittel und Medikamente;
- Personentransporte;
- Banken und Versicherungen;
- Erziehung und Unterricht;
- Vermittlung, Handänderung und Vermietung von Immobilien.

Das wirkt sich aber nicht unbedingt vorteilhaft für diese Gruppen aus, da sie somit die auf sie überwälzte Steuer nicht abziehen können und unter Umständen aus Konkurrenzgründen nicht alles überwälzen können. Für das Gastgewerbe wurde eine Sonderregelung getroffen, indem für die nächsten vier Jahre ein reduzierter Satz von 6 Prozent gelten soll, anschließend soll dann der Normalsatz angewendet werden.

Bei den Exporten und Importen gilt das Bestimmungslandprinzip. Importe werden mit der Mwst. belastet und für Exporte erfolgt an der Grenze die Entlastung, indem die bereits bezahlte Vorsteuer zurückgestattet wird.

An und für sich bringt die Mehrwertsteuer keine Erhöhung der Preise. Es besteht aber die Gefahr, daß sie als Ausrede benutzt wird, um die Preise zu erhöhen.

Ich habe hier versucht zu zeigen, nach welcher Idee die Mwst. konzipiert ist und welche Regelungen bei uns in der Schweiz vorgesehen sind. In den EG bestehen übrigens ganz ähnliche Arten von Mwst. Die Mwst. hat alle Nachteile einer Konsumsteuer, insbesondere den, daß die unteren Einkommensschichten verhältnismäßig stärker belastet werden als die höheren. Dieser Fehler könnte mit einer stark progressiv konzipierten direkten Einkommenssteuer korrigiert werden, dank derer dann der Mehrwertsteuersatz tief gehalten werden könnte. Bei der vorgesehenen Neukonzeption der direkten Bundessteuer ist die Progression wohl etwas höher angesetzt, so daß die unteren Einkommen etwas entlastet würden.

Mitgeteilt von
Ruedi Winkler, SP-Sektion Zürich-Oerlikon/Seebach